

# Amtsblatt

Nummer 34  
77. Jahrgang  
Montag, 23. August 2021

## Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes Nr. 262 – Ehemalige Zuckerfabrik Ost südlich der Straubinger Straße, östlich der Zuckerfabrikstraße und nördlich bzw. westlich der Bahnlinie Regensburg – Hof

Der Stadtrat der Stadt Regensburg hat für das oben bezeichnete Gebiet am 28.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 262 – Ehemalige Zuckerfabrik Ost als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft. Der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr (Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

### Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Regensburg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.

Regensburg, 16.08.2021

STADT REGENSBURG

Ludwig Artinger  
3. Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 27. Juli 2021 (Az. 1743/2021 - 02) der Frau Dr. Regine Schels die beantragte Baugenehmigung für den Umbau und die Sanierung des Wohnhauses sowie die Errichtung eines Garten-Gerätehauses und eines Schwimmbeckens auf dem Grundstück „Utastraße 52“ in Regensburg (Flurstück 4138/46, Gemarkung Regensburg).

Von den Vorschriften über die Tiefe der Abstandsflächen (Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO) wurde gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO eine Abweichung zugelassen. Die Abweichung bezieht sich auf die Nichteinhaltung der Abstandsfläche vor der nördlichen, östlichen und südlichen Außenwand. Durch die neu zu errichtende Dachkonstruktion werden die Abstandsflächen zu den benannten Grundstücksgrenzen nicht eingehalten (Erhöhung Attikarand um 33cm).

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 27. Juli 2021 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntma-

chung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten

infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-5633, wird empfohlen.

Regensburg, 12. August 2021

Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt

Im Auftrag

Flemmig  
Baudirektorin

## Anordnung zur Bildung von Briefwahlvorständen im Wahlkreis 233 – Regensburg für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 – 2. Änderung

Zu der aufgrund § 8 Abs. 3 Bundeswahlgesetz sowie § 7 Nummern 1 bis 3 Bundeswahlordnung und § 1 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980 (BayRS 111-3-I) für den Wahlkreis 233 – Regensburg ergangenen Anordnung vom 14. Juli 2021 über die Einsetzung von Wahlvorsteherinnen/

Wahlvorstehern und Wahlvorständen zur Feststellung des Briefwahlergebnisses ergibt sich folgende Änderung:

- im Markt Regenstauf: 8 Briefwahlvorstände

Im Übrigen ergeben sich keine Veränderungen.

Regensburg, 13. August 2021

Dr. Boeckh  
Kreiswahlleiter

# Allgemeinverfügung der Stadt Regensburg zur Zulassung der Verwendung tierischer Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte zu Bildungszwecken nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009<sup>1</sup>

Die Stadt Regensburg erlässt folgende

## Allgemeinverfügung:

1. Die Verwendung tierischer Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte zu Bildungszwecken in Schulen wird allgemein im Stadtgebiet Regensburg zugelassen.

Gleichzeitig werden die Schulen von der Informationspflicht des Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a) VO (EG) Nr. 1069/2009 im Hinblick auf die Registrierung freigestellt.

2. Die Zulassung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

2.1. Es dürfen nur Materialien der Kategorie 3 (Schlachtnebenprodukte ohne spezifiziertes Risikomaterial, wie z. B. Organe von gesund geschlachteten Tieren) verwendet werden.

2.2. Eine nachfolgende Verwendung der tierischen Nebenprodukte oder ihrer Folgeprodukte zu anderen Zwecken ist verboten.

2.3. Nach der Verwendung sind die Materialien auslaufsicher und umhüllt über den Restmüll (zur Müllverbrennung) zu entsorgen oder gegebenenfalls an ihren Ursprungsort zurückzusenden.

3. Kosten werden nicht erhoben.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im

Amtsblatt der Stadt Regensburg als bekannt gegeben.

## Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Abteilung Umweltverfahren, Zi. Nr. 2.214, Bruderwöhrdstr. 15 b, 93055 Regensburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch zwischen 08.30 und 12.00 Uhr, Donnerstag zwischen 08.30 und 13.00 Uhr und zusätzlich zwischen 15.00 und 17.30 Uhr, Freitag zwischen 08.30 und 12.00 Uhr) sowie nach vorheriger Terminvereinbarung auch abweichend von den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten pandemiebedingt um eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1314.

- Tierische Nebenprodukte haben aufgrund ihrer Herstellungs- und Lagerungsbedingungen grundsätzlich einen geringeren Hygienestatus als Lebensmittel. Darum ist es notwendig, dass bei ihrer Verwendung – auch wenn sie aus lebensmitteltauglichen Materialien gewonnen wurden – grundlegende Hygienemaßnahmen (z. B. Tragen von Handschuhen beim Handling, anschließende Reinigung und Desinfektion der Arbeitsplätze und Instrumente, Kühlung der tie-

rischen Nebenprodukte und anschließende Entsorgung, auslaufsicher und umhüllt, über den Restmüll) eingehalten werden. Arbeitsschutzrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

- Für Demonstrationszwecke können statt tierischer Nebenprodukte auch Organmodelle verwendet werden, die anschaulich über Aufbau und Funktion von Organen informieren. Sie sind auch aus hygienischen Gründen den leicht verderblichen tierischen Nebenprodukten vorzuziehen.

- Um tierische Nebenprodukte handelt es sich auch, wenn Lebensmittel erworben werden mit dem Ziel, diese zu Bildungszwecken zu handhaben, d. h. sie unwiderruflich von der Lebensmittelkette auszuschließen (Art. 2 Abs. 1 b VO (EG) Nr. 1069/2009).

Regensburg, 30. Juli 2021

Stadt Regensburg  
Umweltamt

Im Auftrag

Dr. Voigt  
Rechtsdirektorin

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

## Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther-Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon (0941) 507-5629  
Fax (0941) 507-4629  
Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

### 1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

21 E 083 – Fliesenarbeiten nach  
DIN 18352

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 19.08.2021

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

### 2. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

21 A 151 – Lieferung von Zulassungsbescheinigungen Teil 1 – Fahrzeugschein – auf Abruf

21 A 152 – Lieferung und Montage von Hobelbänken – Berufsschule II

21 A 153 – Lieferung von Baumaschinen und Geräte – 7 Lose

21 A 154 - Rahmenvereinbarung – Winterdienstleistung für die Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Regensburg – 5 Lose

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben) und/oder [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

## Vorankündigung

**Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

**Auftraggeber:**  
Stadt Regensburg  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther-Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon (0941) 507-5629  
Fax (0941) 507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

---

### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.